

In einem weiteren Bericht wurde ein Vorschlag zur Neuordnung des Eisenbahnverkehrs im Zusammenhang mit dem Konzept des öffentlichen Verkehrs erwähnt, wonach in unserem Gemeindebereich weitere Gleisverbindungen für den Schnellbahnverkehr zwischen Nordbahn und Ostbahn vorgesehen sind. Dies würde Direktverbindungen zwischen Wolkersdorf - Floridsdorf oder Gänserndorf - Stadlau ermöglichen. Ein entsprechender Plan wurde dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vorgelegt.

Der Bürgermeister

Entrichtung der Hundeabgabe

Nachstehend werden einige wichtige Bestimmungen aus dem NÖ Hundeabgabegesetz 1969 bekanntgegeben, da immer wieder Unklarheiten über die Anmeldung von Hunden und über die Entrichtung der Abgabe herrschen.

§ 4 (1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

(7) Der Erwerb eines Hundes ist binnen eines Monats durch den Hundehalter der Abgabenbehörde (Gemeinde) schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben.

Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden.

§ 6 (1) Die Hundeabgabe ist spätestens am 5.2. für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(2) Wird der Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Nächste Steuertermine:

Kehrichtabfuhr 15. April

Grundsteuer 2. Viertel 15. Mai

Maul- und Klauenseuche - Sicherungsmaßnahmen

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Kundmachung, welche im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20.3.1974 verlautbart ist und am gleichen Tag in Kraft tritt, folgende Anordnungen getroffen.

Kundmachung

Gemäß § 2 c des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Tierseuchennovelle 1974, BGBl. Nr. 141, wird verfügt:

1.) Es ist verboten, lebende Klauentiere, einschließlich wildlebende Klauentiere, das Fleisch solcher Tiere, tierische Rohstoffe, ferner Heu, Stroh und Stalldünger

a) aus folgenden Gebieten Niederösterreichs

i) den Verwaltungsbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

ii) aus der Gemeinde Gerasdorf des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung.

b) vom Auslandsschlachthof Wien-St. Marx in andere Bundesländer zu verbringen.

2.) Das Verbot der Verbringung von Fleisch von Klauentieren aus dem Auslandsschlachthof Wien-St. Marx in andere Bundesländer findet auf Fleisch solcher Klauentiere keine Anwendung, die in diesem Schlachthof in der Zeit vom 11. September 1973 bis 16. März 1974 geschlachtet wurden und wenn die Sendung mit einem Begleitpapier versehen ist, in dem der Beschautierarzt

a) das Gewicht und die Zusammensetzung der Sendung,

b) den Tag der Schlachtung

c) den Ort der Schlachtung,

d) die Durchführung der ordnungsgemäßen Vieh- und Fleischschau sowie die Tauglichkeit bescheinigt hat.

Zu widerhandlungen gegen diese Kundmachung werden gemäß § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Verbot der Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten.

Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Verordnung vom 18. März 1974, Zl. 50.970/8-404/74, betreffend Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten folgendes verfügt:

" Auf Grund des § 15a des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 141, wird verordnet:

§ 1. Die Verfütterung von Schlachtabfällen und Speiseresten an Klauentiere einschließlich solcher in Tiergärten und in freier Wildbahn ist nur nach Abkochen im Verfütterungsbetrieb oder durch den Jagdberechtigten zulässig.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 63 Abs. 1 lit. c) bzw. § 63 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft."

Diese Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt 52. Stück, ausgegeben am 19.3.1974, BGBl. Nr. 158/1974, kundgemacht und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

M ü l l a b f u h r p l a n

1.4. - 30.6.1974

Gerasdorf:

Montag 1. April, Dienstag 16. April, Montag 6. Mai, Montag 20. Mai
Dienstag 4. Juni, Montag 17. Juni.

Föhrenhain:

Dienstag 2. April, Mittwoch 17. April, Dienstag 7. Mai, Dienstag 21. Mai
Mittwoch 5. Juni, Dienstag 18. Juni,

Seyring:

Mittwoch 3. April, Donnerstag 18. April, Mittwoch 8. Mai, Mittwoch 22. Mai
Donnerstag 6. Juni, Mittwoch 19. Juni.

Kapellerfeld:

Donnerstag 4. April, Freitag 5. April, Montag 8. April, Freitag 19. April
Samstag 20. April, Montag 22. April, Donnerstag 9. Mai, Freitag 10. Mai
Montag 13. Mai, Freitag 24. Mai, Samstag 25. Mai, Montag 27. Mai,
Freitag 7. Juni, Samstag 8. Juni, Montag 10. Juni, Donnerstag 20. Juni,
Freitag 21. Juni, Montag 24. Juni.

Oberlisse:

Dienstag 9. April, Mittwoch 10. April, Donnerstag 11. April, Freitag 12.4.
Dienstag 23. April, Mittwoch 24. April, Donnerstag 25. April, Freitag 26.4.
Dienstag 14. Mai, Mittwoch 15. Mai, Donnerstag 16. Mai, Freitag 17. Mai
Dienstag 28. Mai, Mittwoch 29. Mai, Donnerstag 30. Mai, Freitag 31. Mai
Dienstag 11. Juni, Mittwoch 12. Juni, Freitag 14. Juni, Samstag 15. Juni
Dienstag 25. Juni, Mittwoch 26. Juni, Donnerstag 27. Juni, Freitag 28. Juni.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Gerasdorf bei Wien.
Für den Inhalt verantwortlich:
Bürgermeister Leopold Hallas, 2201 Gerasdorf, Kirchengasse 2.